

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann, Heike Chen, Ina Haller 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.11.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0946/10</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.12.2010</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.12.2010</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.12.2010</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>2. Änderungssatzung der Abwassergebühren- und Kanalanschlussbeitragssatzung und rückwirkende Kanalanschlussbeitragssatzung</b>		

#### Grund der Vorlage

1. Anpassung der Abwassergebühren ab 01.01.2011 (Grundlage: KAG)
2. Anpassung der Kanalanschlussbeiträge ab 01.01.2011(Grundlage: KAG)
3. Rückwirkende Kanalanschlussbeitragssatzung für die Jahre 2007 bis 2010 (Grundlage: KAG)
4. Bereitstellung außer- und/oder überplanmäßiger Mittel

#### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 01.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010 gemäß Anlage 02.
3. Die Gebührenkalkulationen für den Beschlussvorschlag 1. (Anlagen 03 und 04) und die Beitragsbedarfsberechnung zur Ermittlung des Beitragssatzes für den Kanalanschlussbeitrag für die Beschlussvorschläge 1. und 2. (Anlage 05) werden zur Kenntnis genommen.
4. Ergeben sich nach den Gebührenkalkulationen gegenüber den Ansätzen des Haushalts 2011 höhere oder neue Positionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig die entsprechenden außer- und/oder überplanmäßigen Mittel für 2011 bewilligt. Bei Ansatzunterschreitungen werden die Mittel bei der maßgeblichen Position in Höhe des Differenzbetrages gesperrt. Insgesamt ist die Deckung durch Einnahmen sichergestellt.

## **Einverständnisse**

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

## **Unterschrift**

Meyer

## **Begründung**

### **2. Zum Beschlussvorschlag Ziffer 1 (2. Änderungssatzung – Anlage 01)**

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die

**a) Gebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 bis 4)**

**b) Gebühren für die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen (§ 9 Abs. 5)**

nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlagen 03 und 04) und die

**c) Kanalanschlussbeiträge (§ 17 Abs. 1)**

nach Maßgabe der Beitragsbedarfsberechnung (Anlage 05)

angepasst werden.

### **zu a) Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 03.

Laut Anlage 3.5 sinkt das Gesamtvolumen der Produktgruppe (PG) 5303 - Koordinierung Stadtentwässerung - gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,32 %. Der Grund hierfür ist u. a. der Fortfall der nicht gebührenwirksamen Aufwendungen für Anschlussleitungen aus dieser PG, da diese Aufwendungen wegen der NKF-Systematik zukünftig im Haushalt einer anderen PG zugeordnet werden müssen (wie ab 2010 schon die Aufwendungen für Sinkkästen). Das an die WSW Energie und Wasser AG (WSW) gemäß Entsorgungsvertrag für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung im Jahr 2011 zu entrichtende Entgelt von 59,597 Mio. EUR (2010 = 59,038 Mio. EUR) ist daher in der PG 5303 - reduziert um die nicht gebührenwirksamen Entgeltanteile für Sinkkästen (PG 5401 = 1,720 Mio. EUR) und Anschlussleitungen (PG 5305 = 0,319 Mio. EUR) - mit 57,558 Mio. EUR zu berücksichtigen.

Von dem Gesamtvolumen der PG 5303 sind - nach Abzug der Überdeckung aus dem Jahr 2008 (rd. 3,633 Mio. EUR) und von Erstattungen der Abwasserabgabe (2 Mio. EUR) wegen hiermit verrechneter Investitionen zur Niederschlagswasserbeseitigung - rd. 101,794 Mio. EUR (Vorjahr rd. 104,343 Mio. EUR) durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu decken (- 2,5 %). Die kalkulatorischen Kosten für die der WSW beigestellten Abwasseranlagen verringern sich gegenüber dem Vorjahr auf rd. 20,225 Mio. EUR (-2,93 %). Die Verzinsung des städtischen Anlagekapitals erfolgt mit 7,02 % (Vorjahr 7,07 %).

### **Schmutzwassergebührensätze**

Der durch Schmutzwassergebühren zu deckende Anteil sinkt gegenüber dem Vorjahr von rd. 51,209 Mio. EUR auf rd. 49,265 Mio. EUR (- 4,0 %). Einbezogen ist die Überdeckung aus 2008 von rd. 1,173 Mio. EUR. Positiv wirken sich ebenfalls günstigere Ergebnisse bei den Verbandsbeiträgen und beim WSW-Entgeltanteil für Schmutzwasser aus. Ebenso ist ein geringer Anstieg der zu veranlagenden Schmutzwassermengen bei den Nichtmitgliedern (+ 0,55 %) und bei den Mitgliedern (+ 0,28 %) des Wupperverbandes zu verzeichnen.

Daher reduziert sich der Gebührensatz für Nichtmitglieder von 2,84 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,73 EUR/m<sup>3</sup> (- 4,03 %) und der verminderte Gebührensatz für Mitglieder von 1,47 EUR/m<sup>3</sup> auf 1,38 EUR/m<sup>3</sup> (- 6,52 %).

### **Niederschlagswassergebührensatz**

Der durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Betrag sinkt von rd. 53,133 Mio. EUR auf

rd. 52,528 Mio. EUR (- 1,0 %). Einbezogen sind die Überdeckung aus dem Jahr 2008 (rd. 2,46 Mio. EUR) und Erstattungen der Abwasserabgabe (2 Mio. EUR) aufgrund hiermit verrechneter Investitionen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

2011 ist eine Reduzierung der zu veranlagenden bebauten/versiegelten Grundstücksflächen um rd. 0,3 Mio. m<sup>2</sup> im Bereich der Bundes- und Landesstraßen zu berücksichtigen. Die jeweiligen Straßenbulasträger haben nachgewiesen, dass entsprechend weniger Flächen an die städtische Kanalisation angeschlossen sind. Dies wirkt sich durch die geringeren Kosten jedoch nicht aus, so dass 2011 der bisherige Gebührensatz für Niederschlagswasser von 1,90 EUR/m<sup>2</sup> unverändert bleibt.

Jahr	Kosten	Flächen	Gebührensatz
2005	45.936.843 EUR	24.406.553 m <sup>2</sup>	1,88 EUR/m <sup>2</sup>
2006	46.992.633 EUR	25.768.689 m <sup>2</sup>	1,82 EUR/m <sup>2</sup>
2007	46.136.757 EUR	27.082.566 m <sup>2</sup>	1,70 EUR/m <sup>2</sup>
2008	45.302.055 EUR	28.059.000 m <sup>2</sup>	1,61 EUR/m <sup>2</sup>
2009	47.138.179 EUR	27.891.764 m <sup>2</sup>	1,69 EUR/m <sup>2</sup>
2010	53.133.706 EUR	27.900.735 m <sup>2</sup>	1,90 EUR/m <sup>2</sup>
<b>2011</b>	<b>52.528.210 EUR</b>	<b>27.636.100 m<sup>2</sup></b>	<b>1,90 EUR/m<sup>2</sup></b>

### **Belastungsvergleich mit dem Vorjahr**

Der Vergleich der jährlichen Belastungen anhand verschiedener Beispielobjekte (Anlage 3.7) zeigt, dass sich die Jahresgebühr (Schmutz- und Regenwasser) gegenüber dem Vorjahr reduziert bei einem mit

2 Personen bewohnten Reihenhaus um 11,22 EUR bzw. 5,61 EUR/Person (-2,7 %),  
 43 Personen bewohnten Hochhaus um 282,15 EUR bzw. 6,56 EUR/Person (-3,3 %),  
 3 Personen bewohnten Einfamilienhaus um 12,10 EUR bzw. 4,03 EUR/Person (-2,6 %),  
 7 Personen bewohnten Mehrfamilienhaus um 31,90 EUR bzw. 4,56 EUR/Person (-2,7 %).

### **zu b) Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen**

Die Kosten für die Entleerung der Grundstückskläranlagen betragen rd. 53.760 EUR; die veranlagungsfähigen Mengen 665 m<sup>3</sup>. Die Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,09 % auf 80,84 EUR/m<sup>3</sup>. (Anlage 04).

Die neuen Gebühren gelten ab 01.01.2011

### **zu c) Beitragssatz zur Ermittlung des Kanalanschlussbeitrags**

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes erhebt die Stadt Wuppertal einen Kanalanschlussbeitrag für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation gebotenen Vorteile. Der Beitrag dient zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Kanalisation.

Der Beitragssatz zur Ermittlung des Kanalanschlussbeitrages ist seit 2005 unverändert. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat sich der beitragsrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zum Herstellungsaufwand angeschlossen und die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung auf der Grundlage der bisherigen Satzung in Zweifel gezogen. Die Beitragsfestsetzung ist daher zurzeit ausgesetzt. Aufgrund der Anpassung der Abgrenzungskriterien zwischen dem Anlagevermögen der Stadt einerseits und dem Anlagevermögen der WSW andererseits stellen die künftigen beitragsfähigen Investitionen in das Kanalnetz nach der Rechtsprechung wieder Herstellungsaufwand im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 5 KAG NRW dar. Die Beitragsfestsetzung kann somit wieder aufgenommen werden.

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 ist der Beitragssatz anzupassen. Er erhöht sich für die Grundstücksfläche von 5,52 EUR/m<sup>2</sup> auf 7,49 (+ 36 %) und für die Geschossfläche von 15,66 EUR/m<sup>2</sup> auf 15,86 (+1,3 %).

Grundlage für den Beitragssatz ist die beiliegende Beitragsbedarfsberechnung (Anlage 05), die hinsichtlich des enthaltenen Herstellungsaufwandes der aktuellen Rechtsprechung entspricht (vgl. auch nachfolgende Ziffer 2 der Drucksachenbegründung). Da die Rechnungsperiode 2011/2012 nicht repräsentativ ist und weitere belastbare Planzahlen für die Folgejahre nicht vorliegen, ist hilfsweise auf den Zeitraum bis zur letzten Beitragsbedarfsberechnung zurück zu greifen. Dieses führt zur vorgeschlagenen Anpassung des Beitragssatzes, die auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt ist, dass der beitragsfähige Aufwand in Zukunft sicher ansteigt. Ohne den Rückgriff auf den Zeitraum der letzten Beitragsbedarfsberechnung würde der Beitragssatz für die Geschossfläche bei 66,92 EUR/m<sup>2</sup> (+ 327%) und für die Grundstücksfläche bei 7,74 EUR/m<sup>2</sup> (+ 40 % liegen)

Der neue Beitragssatz gilt ab 01.01.2011

## **2. Zum Beschlussvorschlag Ziffer 2 (Kanalanschlussbeitragssatzung für die Jahre 2007 bis 2010 - Anlage 02)**

Um das Steueramt in die Lage zu versetzen, auch für die noch offenen Verfahren aus den Jahren 2007 bis 2010 Beiträge festzusetzen, ist für den zurückliegenden Zeitraum eine rückwirkende Kanalanschlussbeitragssatzung zu beschließen, die der Rechtsprechung zum Herstellungsaufwand entspricht. Dabei bleibt es für den Geltungszeitraum der rückwirkenden Satzung der Höhe nach bei den Festsetzungen der bisherigen Satzung mit einem Beitragssatz für die Grundstücksfläche von 5,52 €/m<sup>2</sup> und für die Geschossfläche von 15,66 €/m<sup>2</sup>. Die Abweichung von der beiliegenden Beitragsbedarfsberechnung (Anlage 05) ist gerechtfertigt und dem Vertrauen der Beitragspflichtigen geschuldet, dass sich der Beitragssatz durch rückwirkendes Satzungsrecht nicht erhöht.

## **3. Zum Beschlussvorschlag Ziffer 4 (Bereitstellung außer- und/oder überplanmäßiger Mittel)**

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2010/2011 war für 2011 eine Kalkulation der Haushaltsansätze des Gebührenhaushalts noch nicht möglich. Daher sind für 2011 gegenüber 2010 die bei der Aufstellung des Doppelhaushalts vorerst absehbaren Werte eingestellt worden, die jetzt im Rahmen der am Jahresende 2010 notwendigen Gebührenkalkulation für 2011 aktualisiert werden müssen. Aus den Anlagen 3.1 und 3.6 der dieser Drucksache beigefügten Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2011 sind die Aktualisierungen ersichtlich. Sofern sich gegenüber den Ansätzen des Haushalts 2011 höhere oder neue Positionen ergeben, wird daher gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss gebeten, in Höhe der Abweichungen außer- und/oder überplanmäßige Mittel für 2011 zu bewilligen. Bei Ansatzunterschreitungen müssten die Mittel bei der maßgeblichen Position in Höhe des Differenzbetrages gesperrt werden. Insgesamt ist die Deckung durch Einnahmen sichergestellt.

### **Anlagen**

- Anlage 01 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal
- Anlage 02 - Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010
- Anlage 03 - Gebührenbedarfsberechnung für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser
- Anlage 04 - Gebührenbedarfsberechnung für die Entleerung von Grundstückskläranlagen
- Anlage 05 - Beitragsbedarfsberechnung zur Ermittlung des Beitragssatzes für den Kanalanschlussbeitrag
- Anlage 06 - Synopse „Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal“